



**Der Stat Worm[b]s || Reformacion: statute[m].
ordenu[n]g || Satzung die alle[n] Stette[n]: co[m]munen:
Regime[n]ten: fürste[n]=||thum: Herschafften:
Amptleüte[n]: nutzlich: furdlich: vn[d] || ...**

Knobloch, Johann

Straßburg, 1509

VD16 VD16 W 4382

VD18 VD0096124

Von ordenung testament vnd letsten willen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98940](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98940)

v. d. r. l.

Von vbergeben vnder geschwister
den. L. ix.

Brüder vnd schwestern die nit kynder haben mögen einander erben vnd gebenn yre hab vnd güter. oder yren vteren vnd außschliessen ire geschwister. doch vnuergryflich ob sye kynder vberkemen gegen demen solich erbtschafft vnd gaben crafftlos seyn sollen wie oben von andern vbergaben auch geschriben steet.

¶ Es mag auch ein Bruder oder Schwester von seynem geschwister nitt clagen das seyn Testament oder geschafft vnneffig sey solichs zu widertreyben noch anzusechten: so andern leuten gesipten oder vngesipten gesetzt gegebē oder geschafft sampt oder sonder vnd yme nicht. Es were dann schentliche leyshertige Persone zu Erben gemacht: oder den selben vbergeben.

Das dritte teyl des vierden büchs.

Von ordnung testament vnd
letsten willen. L. i.

In yeder Burger oder Inwoner hie zu Wormbs der ein Testament oder ordnung seynes letsten willens machen wilt: der soll das ihün in beyseyn fünff gezeüigen erbar manns Persone nitt seynes haussgesyn des der sollenn zum wenigsten zwen des Rats oder Gerichts scheffen seyn darzu sunderlich erfordert vnd gebetten: vnd solichen seynen letsten willen offentlich selbs erzelen oder schriftlich verzeihen lesen oder lesen lassen. Wöcht er aber füglich nit Rats persone oder Gerichtsscheffen gehabē: so solle Sibē gezeüigen erbar manns Persone der mererteyl leyen: darzu erfordert vnd gebetten werden. Vñ wo anders gehädelt od begangē würde: soll crafftlos vñ vñ werden seyn

¶ Doch hierinn außgenommen solich testament oder ordnung letsten willens do ein vatter seynen kynden allein on ynziehen frembder person: oder do einich Person dē gemeinē nütz diser Stat Wormbs gebe od setze zu erben. Auch dē ellenden herberg das soll crafft vñ macht haben ob nitt mee dan zwen zeüigen do bey were.

¶ Ob aber kynden oder dem gemeynen nütz diser Statt wie obsteet gesetzt oder gegeben vnd ander fremdde Persone inn solichem yngezogen würden: so soll das selb Testament: ordnung oder gemechstes vnbindig seyn in dem teyl das dem frembden gemacht were. Vnd das selb den kynden oder dem gemeynen nütz zū wachsen vnd geuolgt werden.

In yeder Testator soll in seynem Testament offentlich benennen vñ setzen Erben einen oder mee. Dann wo das nitt were solich Testament nach sag der Recht vntüglich.

Was sol auch ein jedes testament oder letzter will in mal on vnderleßlich vnd nit in getalter zeyt oder vnderseydigen tagen gemacht werden.

It setzen vnd wöllen auch das testament aller bestendigst vnd krefftigst seyen do ein Burger oder Inwoner diser Statt Wormbs vor vnsern Räte erscheinet / vnnnd sein testament oder letzten willen in schrifft mit inserzung der Erben verfasst vnnnd offentlich verlesen thut vnd sich erkent das solichs seyn letzter will sey mit bit vnd beger versigelt vnnnd künd darüber zu geben.

It wöllen vnd setzen das dis obgeschriben vnser gemeyn Edict vnd ordnung von testamenten letzten willen / auch vbergaben vnder den lebendigen vnd vff todsfelle durch vns gemacht vnd vff gericht / vff gleiche vrsachen vnd grunden / auch vff Persone / stette / sachen / vnnnd felle / die her in nit vnderseidlich vffgetruckt weren / gezogen / erst recht vnd verstanden sollen werden.

wie Testament: Letzte will: vnd ander der gleiche gemechts eröffent vnd verkündt sollē werde. Titu. ii

In jeglicher testament sagung oder ordnung letzte willens von beweglichen oder vn beweglichen güter dreissig güldin Reynisch / vnd darüber betreffend / der so vil an werdt sol in zweyen monaten nach dem vnnnd sollichem testament sagung oder ordnung gemacht were / eröffent vnd verkündt werden / wo das nit geschehe sol solich gemechts vntreffig vnd nit von werden seyn.

Vnd zu sollicher eröffnung vnd verkündung setzen vnnnd ordnen wir das zum ersten ein jedes Testament sagung / ordnung / oder gemechts sol in obbestimpter zeyt für vnsern Rat bracht vnnnd eröffent werde als ordentlich Richter.

Zum andern sol ein gemein ladung vnnnd berüffung an die nechsten erben oder fründe ob die bekant oder süglich zu erlangen seyn vñ an alle die des zuthünd oder interesse haben / begert / erlangt vnd verkündt. Oder an der gewöhnlichen Tafel vor der münz vnder dem Nüwen Hause offentlich angeschlagen. Vnnnd also die selbst erfordert vnnnd berüffen werden zusehen vñ hören solich Testament sagung / ordnung gemechts eröffnen in gewonlicher form.

Zum dritten sollen auch die zeügen so bey sollichem testament sagung / ordnung oder gemechts gewesen angezeigt seynt / erfordert / für gestellt vnd gefragt werden / ob sye do bey vnd mit gewesen vñ zu sollichem sunderlich berüfft vnd gebeten seyn.

Zum vierden / sol solich testament in schrifft verfasst seyn vnnnd offentlich verlesen werden.